

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 22 (1936)
Heft: 3: Für die Milch!

Artikel: Statuten des Heilpädagogischen Seminars
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527189>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieses Theaterspiel? Wenn wir aber das nur festgestellt haben, dürfen wir uns schon freuen. Wenn wir den Erfolg dieser Bildungsarbeit wie den unserer Lernschule errechnen und greifen könnten, wäre es mit ihm schon vorbei. Denn

als musischer Wert, der von dem Geheimnis der Einheit von Seele und Leib, von Geist und Materie lebt, ist er wesentlich unbegreiflich, rationell nicht zu analysieren und zu messen.

Luzern.

A. Baccini.

Heilpädagogik und Hilfsschule

Statuten

des Heilpädagogischen Seminars (Abteilung IV des Pädagogischen Institutes an der Universität Freiburg (Schweiz).

§ 1. Wesen und Name.

Das Heilpädagogische Seminar bildet eine eigene Abteilung des an der Universität Freiburg innerhalb der Philosophischen Fakultät bestehenden Pädagogischen Instituts und führt die offizielle Bezeichnung „Heilpädagogisches Seminar (Abteilung IV des Pädagogischen Instituts) an der Universität Freiburg“. Als Unterrichtssprache ist Deutsch und Französisch zugelassen.

§ 2. Ziel und Zweck.

Der vom Heilpädagogischen Seminar veranstaltete Jahreskurs will in das Gesamtgebiet der heilpädagogischen Theorie und Praxis einführen und im besonderen befähigen:

1. Inhaber(-innen) eines Lehrpatents zum Unterricht mindersinniger, sinnesschwacher Kinder (Blinder, Seh-schwacher, Tauber, Taubstummer, Schwerhöriger), Sprachgebrechlicher, Geistes-schwacher, Krüppel und Gebrechlicher, Entwicklungsgehemmter und Schwererziehbarer verschiedener Art in öffentlichen und privaten Beobachtungsklassen, Spezialklassen, Hilfsschulen, Heim- und Anstaltsschulen;

2. ausser Inhaber eines Lehrpatents noch die unter § 4 genannten Kategorien:

- a) zur Erziehung oben genannter Zöglingstypen;
- b) zur Leitung grösserer Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge, zur Leitung von Erholungsstätten, Heimen der Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge, zur Tätigkeit in Beobachtungsstation usw.

§ 3. Vorlesungen und Uebungen.

Die Vollmitglieder des Seminars haben Vorlesungen und Uebungen über folgende Gegenstände beizuhören, die sich über zwei Semester verteilen:

1. Vorlesungen und Uebungen, die dem Programm der Universität angehören:

Bau und Verrichtung des menschlichen Körpers, einschliesslich des Nervensystems,

Kinder- und Jugendpsychologie, Psychopathologie, Einführung in die Pädagogik und Heilpädagogik, Systematische Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Schul- und Anstaltshygiene, Jugendrechtsfragen, Typologie der Heilzöglinge und ihre Erfassung, Ihre unterrichtliche und erzieherische Behandlung, Psychotherapeutische Methoden mit besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen, Kriminalpsychologie und -pädagogik, Vererbung und Erziehung, Kindermusik und -gesang.

2. Vorlesungen und Uebungen, die vom Seminar organisiert werden:

Wohlfahrtspflege und Caritaskunde, Didaktik der Hilfsschulen und Spezialklassen, Sittliche und religiöse Erziehung, Schul- und Anstaltskunde, Bastel- und Werkunterricht, Zeichnen, Leibesübungen und orthopädisches Turnen.

3. In wöchentlichen Uebungen wird aus dem Vielgestaltigen unter heilpädagogischen Gesichtspunkten ein Ganzes geformt, und zwar zusammen in enger Anlehnung an Schul- und Anstaltsbesuche, wozu gerade die in unmittelbarer Nähe gelegenen Taubstummen- und Blindenheime, Erziehungsheime, Heil- und Pflegeanstalten wie auch Spezialklassen hinreichend Gelegenheit bieten. Für die Spezialgebiete, wie für die Pädagogik der Blinden, der Taubstummen, der Schwerhörigen usw. werden im einzelnen je nach Bedürfnis über das allgemeine Programm hinaus Fachleute möglichst aus der Praxis für Vorträge und praktische Einführung gewonnen.

Die Mitglieder des Heilpädagogischen Seminars werden zunächst in das Gesamtgebiet durch Vorlesungen und Uebungen und Anstaltsbesuch ein-

geführt. Sie sollen nach Möglichkeit, soweit sie sich schon für ein Spezialgebiet entschieden haben, das Gesamte unter dem Gesichtspunkt ihres Arbeitsgebietes sehen lernen. Wenn nötig, wird unmittelbar an den Jahreskurs noch eine Vervollkommnung auf einzelnen Spezialgebieten in Zusammenarbeit mit den betreffenden Heimen und Anstalten durchgeführt.

Die Ferien zwischen Sommer- und Wintersemester (wenigstens sechs Wochen) verbringen die Teilnehmer als Praktikanten im Bereich eines von ihnen frei gewählten Arbeitsgebietes. Ueber persönliche Führung und Qualifikation wird der Seminarleitung Bericht erstattet.

§ 4. Zulassung.

Zugelassen werden die Inhaber(-innen) eines Lehrpatents, die Absolventinnen der sozialen Frauenschulen und der sozialpädagogischen Schwestern- und Fürsorgerinnenseminarien; ferner Damen und Herren, die sich über eine mindestens gleichwertige psychologisch-pädagogische Ausbildung ausweisen können. In jedem Fall ist der Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Lehr- oder Erziehungstätigkeit in Heimen oder Anstalten oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge zu erbringen.

Die Bewerber haben sich persönlich vorzustellen. Der Seminarleiter entscheidet selbständig in jedem einzelnen Fall über das Vorhandensein einer hinreichenden Befähigung.

§ 5. Prüfung.

Der einjährige Vollkurs wird abgeschlossen durch eine schriftliche Hausarbeit von ungefähr 20 Schreibmaschinenseiten (das Thema wird am Ende des Sommersemesters gestellt, die Arbeit ist spätestens bis zum 1. Januar des folgenden Jahres einzureichen) und durch ein einstündiges mündliches Examen über das theoretische Wissen und praktische Können im Rahmen der oben aufgeführten Gegenstände.

Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 40.—.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Vertreter der Philosophischen Fakultät in der

Person des Direktors des Pädagogischen Institutes und aus dem Seminarlehrer. Als Zuhörer können den Prüfungen je ein Vertreter des Schweizerischen Katholischen Anstalten-Verbandes, der katholischen Lehrerorganisationen der Schweiz, der Fachgruppe der Kinder- und Jugendfürsorge und des Schweizerischen Caritasverbandes beiwohnen.

§ 6. Verwaltung.

Die Seminarteilnehmer zahlen an das Seminar Fr. 100.— für den Jahreskurs.

Mitglieder, die zur Immatrikulation an der Universität berechtigt sind, können sich daneben an der Philosophischen Fakultät immatrikulieren.

Mitglieder, die zur Immatrikulation an der Universität nicht berechtigt sind, besuchen die Vorlesungen und Uebungen an der Universität als Hörer. Es werden dafür die für Immatrikulierte, bzw. für Hörer an der Universität vorgesehenen Gebühren an die Universitätskanzlei bezahlt.

Anderseits können an den Vorlesungen und Uebungen, die vom Heilpädagogischen Seminar gesondert durchgeführt werden, auch Nichtseminarteilnehmer gegen Entrichtung der an der Universität vorgesehenen Hörergebühren teilnehmen.

§ 7. Leitender Ausschuss.

Der leitende Ausschuss besteht aus dem Direktor des Pädagogischen Instituts, dem Seminarleiter und drei von der Philosophischen Fakultät aus ihrem Lehrkörper vorgeschlagenen Beisitzern.

Dozenten, die nicht dem Lehrkörper der Universität angehören und regelmässig Vorlesungen und Uebungen halten, werden vom leitenden Ausschuss bestimmt.

Anmeldungen sind jeweils spätestens bis 15. Februar zu richten an: Heilpädagogisches Seminar an der Universität Freiburg (Schweiz), Universitätsstrasse Nr. 8.

Vom Staatsrat des Kantons Freiburg genehmigt am 21. Januar 1936.

*

Umschau

Stellenlose Lehrkräfte

Eine Umfrage des SLV bei den kantonalen Erziehungsdirektionen ergab folgendes Bild über die Zahl der stellensuchenden — teilweise in Stellvertretung beschäftigten — öffentlichen Lehrpersonals (SLZ Nr. 52, 1935):

Zürich: 48 Primarlehrer (PL), 78 Primar-

lehrerinnen (PLn.), 11 Sekundarlehrer (SL), 1 Sekundarlehrerin (SLn.) — Bern 69 PL., 44 PLn., 39 SL., 20 SLn. — Luzern: 38 PL., 28 PLn., 4 SL., 2 SLn., 12 Mittelschullehrer. — Uri: 2 PL. — Schwyz: 5 PL., 1 SL. — Ob- und Nidwalden: keine. — Gla-